



Förderprogramm Energieeinsparung der Gemeinde Grünwald

A Ziel der Förderung

Ziel des Programmes ist es, mit den verfügbaren Mitteln möglichst große Energieeinspar-Effekte zu erreichen, sowie einen Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Grünwalder Bürgerinnen und Bürger zur Durchführung wünschenswerter Maßnahmen zu geben.

B Wichtige Voraussetzungen zur Antragstellung

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Material, das vor der Antragstellung gekauft wurde, können nicht gefördert werden. Nur bei den Fördermaßnahmen „Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie“ und „Gebäudethermografie“ (hier: Ausnahme bei Mehrfamilienhäusern) gilt das nachträgliche Antragsverfahren mit Rechnung und Antrag. Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden ebenfalls nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Die Anträge können erst bearbeitet und bewilligt werden, wenn die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Anlagen (siehe Punkt C) aus der folgenden Liste dem Antrag beigelegt wurden. Andernfalls werden die Anträge abgelehnt. Liegt für das Gebäude ein Energiepass eines Fachbüros vor, kann dieser - soweit er die mit den Anlagen geforderten Angaben enthält - die Anlagen ganz oder teilweise ersetzen.

Welche Anlagen dem Förderantrag für die jeweilige Einzelmaßnahme beigelegt werden müssen, ist der Aufstellung unter Punkt C „Geförderte Maßnahmen“ zu entnehmen.

- Anlagen:
1. Kostenvoranschlag
 2. Nachweis(e) über die Wärmeleitgruppe(n) der Dämmstoffe
 3. Berechnung der Wärmedurchgangszahl(en), (U-Werte der Bauteile) bzw. Nachweis der U_w -Werte für Fenster
 4. Berechnung des Energiekennwertes Heizwärme nach der europ. Norm EN 832 oder einem gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Verfahren, Berechnung zum Endenergiebedarf (Heizung und Warmwasser) oder Primärenergiebedarf (Heizung, Warmwasser, Strom). Nach Baufertigstellung ist weiterhin der Nachweis über die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert) zu erbringen.
 5. Bauplankopie (bemaßt), nachvollziehbare Berechnung der (Dämm)-Fläche in m^2 und bei Passivhaus auch von Volumina
 6. Berechnung der Energieeinsparung bzw. des solaren Energieertrages und Deckungsanteils
 7. Positiver Fördebescheid des Bundesamtes für Wirtschaft zur Holzpelletsheizung
 8. Bestätigung, daß keine ausgeschlossen Materialien/ Stoffe eingesetzt werden
 9. Einverständniserklärung des Eigentümers/ der Eigentümergesellschaft, wenn der Antragsteller nicht gleich Eigentümer ist
 10. Nachweis über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses, des Abschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion und/oder der Rollladenkästen und -führungen (Detailpläne). Nach Abschluss der Maßnahmen ist eine Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die plangerechte Ausführung vorzulegen.
 11. Rechnung über thermografische Aufnahmen durch beauftragtes Messbüro im Rahmen der Thermografieaktion
 12. Rechnung der Erdwärme Grünwald GmbH über Baukostenzuschuss für Anschluss ans Fernwärmenetz der Tiefengeothermie

13. Rechnung über Einbau einer Hocheffizienzwärmepumpe Energieklasse A mit Datenblatt des Pumpenherstellers
14. Nachweis über die eingestellte Leistung der Pumpe z.B. durch Eintragung des Betriebspunkts im Pumpendiagramm
15. Kopie des Qualifikationsnachweises des beauftragten Fachbetriebs zum hydraulischen Abgleich (siehe Erläuterungen unter Punkt 9 Hydraulischer Heizungsabgleich)
16. Rechnungskopie über hydraulischen Heizungsabgleich
17. Kopie der vollständigen Berechnung zum hydraulischen Abgleich mit Fachunternehmerbescheinigung (Förderrichtlinie C. Pkt. 8)
18. Vollständige Dokumentation der Betriebszustände vor und nach der Maßnahmendurchführung,
 - a) Pumpenleistung
 - b) Voreinstellung der Heizkörperventile
 - c) Voreinstellung der Strangreguliertventile bei allen Heizsträngen
19. Kopie der Hinweise an die GebäudenutzerIn/-MieterIn

C Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebietes von Grünwald in bauaufsichtlich genehmigten bzw. bestehenden, nach dem Genehmigungsverfahren gestatteten, privaten Wohngebäuden.

Folgende Energiesparmaßnahmen sind förderfähig (in Klammern: erforderliche Anlagen für die jeweilige Maßnahme zur Antragstellung):

Maßnahme	Anlagen
Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung (nur Altbau)	1+2+3+5+8+9+10
Außenwanddämmung ohne Fenstererneuerung (nur Altbau)	1+2+3+5+8+9
Wärmeschutz an Dächern (nur Altbau)	1+2+3+5+8+9
Gebäudethermografie	11 beim MFH vorab: 1
Passivhäuser (Alt- und Neubauten)	1+2+3+4+5+8+9
Thermische Solaranlagen (Alt- und Neubauten)	1+6+9
Automatisch beschickte Holzpelletsheizungen bis 100 kW	1+7+9
Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie	9 + 12
Austausch von unregulierten in hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen der Effizienzklasse A	1 + 9 + 13 + 14
Hydraulischer Heizungsabgleich	15 bei Antragsstellung nach Durchführung: 16+17+18+19

Erläuterungen:

EFH = Einfamilienhaus, ZFH = Zweifamilienhaus, DHH = Doppelhaushälfte, REH = Reiheneckhaus, RMH = Reihemittelhaus, vRMH = ein um mehr als 50 v. H. versetztes Reihemittelhaus, MFH = Mehrfamilienhaus, WE = abgeschlossene Wohnung mit mindestens 40m² (Bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogrammes angesehen)

1. Wärmeschutz an Wohngebäuden (nur Altbauten)

Vorbemerkungen:

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste, soweit sie nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung (EnEV, gültig ab dem 01.01.2002) vorgeschrieben werden. Im Rahmen der technischen Antragsprüfung kann eine Ortsbesichtigung des Objekts durch die SWM-Versorgungs GmbH notwendig werden. Von dem Ergebnis dieser Überprüfung hängt die Förderung der Maßnahme ab. Nach Abschluß der Maßnahme ist die Bestätigung der Einhaltung der geforderten maximalen Wärmedurchgangszahl durch eine Fachfirma/ Ingenieurbüro vorzulegen.

Bei Maßnahmen, die im Selbstbau durchgeführt werden, wird durch die SWM-Versorgungs GmbH auf die Einhaltung der Anforderungen geprüft. Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig vor Verkleidung der Dämmung mit den Stadtwerken zu vereinbaren. Je Begutachtungstermin werden 50,00 € von der Fördersumme abgezogen.

Die Wärmeschutzmaßnahmen werden beim Einsatz folgender Materialien nicht gefördert:

- Materialien/Stoffe ohne bauaufsichtliche Zulassung für die jeweilige Anwendung
- (H)FCKW/ CKW - geschäumte Dämmstoffe
- Tropenholz
- Asbestzementplatten
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Faser-Dämmmaterialien, die nicht die Kriterien der Gefahrstoffverordnung (Anhang II, Nr. 5 Abs. 2) erfüllen
- PVC

Außenwände und Fenster (nur Altbauten)

Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden und Fenstern werden grundsätzlich gefördert, wenn sie die **gesamten Außenwand- und Fensterflächen** des Gebäudes betreffen und wenn die folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen eingehalten werden. Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibung, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion sind nachweisbar zu vermeiden.

Fenster: U_w -Wert = 1,50

Außenwand: U_{AW} -Wert = 0,30 (z.B. Dämmstoffdicke von 12 cm bei der Wärmeleitgruppe 040)

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w -Wert) des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln.

Förderung der Außenwanddämmung mit Fenstererneuerung (nur Altbauten):

Förderhöhe:	Gebäudeart	Förderung
	EFH, ZFH	2.600 €/ Gebäude
	DHH, REH und vRMH	1.800 €/ Gebäude
	RMH:	1.400 €/Gebäude
	MFH	16,00 €/ m ² Außenwand max. 5.000 €

Förderung der Außenwanddämmung ohne Fenstererneuerung (nur Altbauten):

Förderhöhe:	Gebäudeart	Förderung
	EFH, ZFH	1.600 €/ Gebäude
	DHH, REH und vRMH	1.000 €/ Gebäude
	RMH:	700 €/ Gebäude
	MFH	8,00 €/ m ² Außenwand max. 3.500 €

Wärmeschutz an Dächern (nur Altbauten)

Die Wärmedämmung an Dächern wird gefördert, wenn sie die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche bei unbeheiztem Dachraum umfaßt. Die Förderung erfolgt nach den folgenden maximalen Wärmedurchgangszahlen (für Dachfenster ist der max. U_w -Wert = 1,70 gefordert):

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U_w -Wert) des Gesamtfensters (Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen) ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln.

Förderung der Zwischensparrendämmung:

Förderhöhe:	U-Wert	Förderung
	U -Wert = 0,22	für MFH 8,00 €/ m ² Dämmfläche max. 2.000 €
	U -Wert = 0,22	andere Gebäudetypen: 1.200 €/Gebäude
	U -Wert = 0,30	für MFH 5,00 €/ m ² Dämmfläche max. 800 €
	U -Wert = 0,30	andere Gebäudetypen: 500 €/Gebäude

Förderung der Aufsparrendämmung; Dämmung von Flachdächern und Dämmung von Dachgeschossbodenflächen bei unbeheiztem Dachraum:

Förderhöhe:

U-Wert	Förderung
U-Wert = 0,22	für MFH 8,00 €/ m ² Dämmfläche max. 2.000 €
U-Wert = 0,22	andere Gebäudetypen: 1.200 €/Gebäude

2. Gebäudethermografie (Analyse der Wärmeverluste eines Gebäudes)

Gefördert wird bei Teilnahme an der gemeindlichen Thermografieaktion die thermografische Untersuchung von Wohnobjekten in Grünwald durch ein qualifiziertes Büro und ebenfalls der dazugehörige Kurzbericht samt Wärmebildaufnahmen auf CD mit **50 Prozent der Kosten**. Für die Thermografie – Ausnahme bei Mehrfamilienhäusern, hier: Antragsstellung mit Kostenangebot erforderlich - gilt ein nachträgliches Antragsverfahren mit Rechnung und Antrag.

3. Passivhäuser (Alt- und Neubauten)

Gefördert werden Gebäude deren Rest-Heizwärmebedarf so gering ist, dass auf ein separates Heizungssystem verzichtet werden kann. Das ist gewährleistet, wenn der wohnflächenbezogene Heizwärmebedarf des Gebäudes einen Wert von 15 kWh/m²a nicht überschreitet und somit über das aus lufthygienischen Gründen ohnehin erforderliche Lüftungssystem zugeführt werden kann.

Es wird daher der Nachweis eines nach der europäischen Norm EN 832 (oder eines gleichwertigen auf dieser Norm basierenden Rechenverfahrens) berechneten wohnflächenbezogenen Energiekennwertes Heizwärme ($\leq 15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$) gefordert. Die ausreichende Luftdichtigkeit des fertigen Gebäudes (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert ($\leq 0,6 \text{ l/h}$) ist durch ein geeignetes Ingenieurbüro mittels Blower-Door-Test nachzuweisen.

Dem Förderantrag sind darüber hinaus nachvollziehbare Berechnungen zum Endenergiekennwert [kWh/m²a] (Heizung und Warmwasser) oder alternativ Primärenergiekennwert [kWh/m²a] (Heizung, Warmwasser, Strom) des Gebäudes beizufügen. Gute Passivhausplanung ist mehr als die Zusammenstellung Passivhaus-geeigneter Komponenten. Es wird daher empfohlen, über die geforderten Nachweise hinaus Zertifizierungsinstrumente für die Planung und Bauausführung in Anspruch zu nehmen.

Förderhöhe:

Gebäudeart	Förderung
EFH, ZFH	2.650 €/ Gebäude
DHH, REH, vRMH	1.800 €/ Gebäude
RMH	1.300 €/ Gebäude
MFH	800 €/ WE; max. 5.000 €
für alle Gebäudetypen	zuzügl. 100 €/WE für Blower-Door-Test

4. Thermische Solaranlagen (Alt- und Neubauten)

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen mit Bauartzulassung zur Warmwasserbereitung und zur Heizungsunterstützung. Für die zur Antragstellung notwendige Berechnung der Energieeinsparung (z.B. erstellt durch den Anbieter) sind Simulationsrechnungen mit ISFH, f-Chart, TSOL, GetSolar oder TRNSYS vorzulegen.

Förderhöhe:

Gebäudetyp	Förderung
EFH	1.000 €
alle anderen Gebäudetypen	200 €/ m ² Absorberfläche max. 2.500 €

Solaranlagen zur Schwimmbadwasserheizung sind von der Förderung ausgeschlossen. Der Mindestdeckungsgrad der Solaranlage muss bei bis zu drei Wohneinheiten 50%, ansonsten 30% des nachgewiesenen Energiebedarfs zur Warmwasserbereitung betragen.

5. Automatisch beschickte Holzpelletsheizungen bis 100 kW

Förderhöhe:

Gebäudetyp	Förderung
für alle Gebäudetypen	1.000 €

Gefördert wird der Ankauf von Holzpellets nach Installation einer Holzpelletsheizung pauschal mit 1.000 €. Der Zuschusses wird jedoch nur für automatisch beschickte Holzpelletsheizungen einer Nennwärmeleistung von 5 kW bis 100 kW gewährt; bei Anlagen unter 50 kW nur, soweit es sich um eine Zentralheizungsanlage handelt.

Für die Zuschussbeantragung ist die Vorlage eines positiven Förderbescheides des Bundesamtes für Wirtschaft zur Holzpelletsheizung erforderlich. Antragsformulare sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bereich Erneuerbare Energien, Frankfurter Str. 29-35, 65726 Eschborn, Tel.: 06196/908-625; Fax 06196/908-800 sowie im Internet unter www.bafa.de erhältlich.

6. Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie

Gefördert wird der Anschluss an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie. Beim nachträglichen Antragsverfahren ist der ausgefüllten Förderantrag **gemeinsam** mit der Rechnung – nicht Kostenangebot - der Erdwärme Grünwald GmbH über den Baukostenzuschuss für den Fernwärmeanschluss einzureichen. Eine vorzeitige Antragsstellung z.B. nach Vertragsabschluss über den Fernwärmeanschluss ist deshalb nicht möglich.

Förderhöhe:

Gebäudetyp	Förderung
für alle Gebäudetypen	1.000 €/Hausanschluss

7. Austausch von Heizungsumwälzpumpen

Bezuschusst wird der Austausch von alten unregelmäßig Heizungsanlagen gegen stromsparende Hocheffizienzpumpen der Energieeffizienzklasse A. Wichtig ist, dass der Einbau der Heizungsumwälzpumpe durch einen Fachbetrieb erfolgt. **Nur in begründeten Ausnahmefällen z. B. bei Heizungsausfall ist eine nachträgliche Antragsstellung innerhalb von zwei Wochen möglich!**

Förderhöhe:

Gebäudetyp	Förderung
für alle Gebäudetypen	50,00 €/Pumpe

8. Hydraulischer Heizungsabgleich

Als weitere Maßnahme zur rationellen Wärmeverteilung wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage gefördert. Vorausgesetzt werden voreinstellbare Regulierventile an allen Heizkörpern und Strängen oder gleichwertige Maßnahmen, die vollständige Dokumentation der Maßnahme incl. mit Vor-Einstellwerten, jeweils für alle Heizungskreise im Gebäude. **Die Förderung betrifft Heizungsanlagen, die länger als drei Jahre in Betrieb sind.**

Der mit der Planung und der Ausführung beauftragte Fachbetrieb muss als Qualifikationsnachweis die erfolgreiche Teilnahme mindestens eines Mitarbeiters an einer Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen von mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer nachweisen. Der Schulungsinhalt der Fortbildung muss alle Kenntnisse enthalten, die zur Erstellung der Nachweise und Belege, die diesem Förderantrag beizulegen sind, benötigt werden. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme durch einen Hersteller von Armaturen und Software wird nur im Einzelfall als Voraussetzung anerkannt. Dazu ist nachzuweisen, dass diese Fortbildung allen o. g. Anforderungen entspricht. Das vom Fachunternehmer zu verwendende Bestätigungsformular über den fachgerecht durchgeführten hydraulischen Abgleich findet sich z.B. in der Fachinformation „Heizungsoptimierung mit System – Energieeinsparung und Komfort“ der Vereinigung der deutschen Zentralheizungswirtschaft e.V. (www.intelligent-heizen.info).

Hydraulischer Abgleich und/oder neue Hocheffizienzpumpe? Grundsätzlich ist beides zusammen sinnvoll. Durch den hydraulischen Abgleich verbessert sich die Effizienz der Heizungsanlage und verringert somit den Energiebedarf. Deshalb ist nach einem Abgleich der Weg oft frei für eine kleinere Heizungsumwälzpumpe, idealerweise im Austausch zu einer Hocheffizienzpumpe der Energieeffizienzklasse A, die a) stetig die Leistungsaufnahme den geänderten Druckverhältnissen anpasst und b) gegenüber alten Pumpen bis zu 80 % weniger Strom verbraucht.

Förderhöhe:

Gebäudetyp	Förderung
EFH	300,00 €
ZFH/EFH mit abgeschlossener Wohnung von min. 40 m ²	450,00 €
für MFH	150,00 €/Wohneinheit

D Förderungsvoraussetzungen – Verfahrensabwicklung

1. Beratung

An der Durchführung von förderungsfähigen Energiesparmaßnahmen interessierte Bürgerinnen und Bürger werden durch Frau Fuchs Umweltamt, Zi. U24, Tel. 64162-414, vorberaten.

2. Antragstellung

Das Formblatt für den Förderantrag ist im Umweltamt (Zi. U 24) bei der Gemeinde Grünwald, Rathausstr. 3 erhältlich. Ebenfalls an dieser Stelle ist der Förderantrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Antragsberechtigt sind der bzw. die Grundstückseigentümer. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer des Gebäudes, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Energiesparmaßnahme vorzulegen.

3. Prüfung der Maßnahme

Die Gemeinde und der von der Gemeinde beauftragte Mitarbeiter der SWM-Versorgungs GmbH prüfen die beantragte Energiesparmaßnahme kostenlos (Ausnahme: Kontrolle von Dämmmaßnahmen im Selbstbau). Dabei werden die Maßnahmen auf ihre Zweckmäßigkeit untersucht und, wenn notwendig, technische Vorgaben festgelegt. Von der Einhaltung dieser Forderungen hängt die Förderung der Maßnahmen ab.

4. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung und abgeschlossenen Überprüfung der Förderanträge in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, sowie Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert. Im Ausnahmefall kann auf Antrag vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden. .Nur bei Thermografie von Wohngebäuden - außer Mehrfamilienhäuser -, sowie bei der Förderung des Anschlusses an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie ist ein nachträgliches Antragsverfahren mit Rechnung und Antrag zulässig.

5. Kumulierbarkeit; Verpflichtung des Antragsstellers/der Antragstellerin

Die Kumulierung der Förderung aus dem gemeindlichen Energiesparförderprogramm mit Förder- und Zuschussprogrammen anderer Träger wird zugelassen. Die Kumulierung der Programme ist bei Inanspruchnahme vom Antragsteller eigenständig zu überprüfen. Die durch die Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Dritte umgelegt werden.

6. Umfang der Förderung

Maßgebend für die Höhe der Zuschüsse sind die technischen Beschreibungen und der Kostenvoranschlag. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Mittel ist ausgeschlossen. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Annahmen nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt. **Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 7.700 € je Wohneinheit innerhalb von fünf Jahren.**

7. Antragsbewilligung

Der Zuschussantrag wird zur technischen Prüfung an die SWM-Versorgungs GmbH weitergeleitet. Nach positivem Bescheid durch die SWM-Versorgungs GmbH erfolgt die Antragsbewilligung durch die Gemeinde.

8. Auszahlung des bewilligten Zuschussbetrages

Die Maßnahme ist innerhalb von einem Jahr nach Zuschussbewilligung abzuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist unter Angabe der Bearbeitungsnummer des Förderantrages die Original-Rechnung schriftlich (formlos) mit der Vorlage der im Einzelnen geforderten Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen bei der Gemeinde Grünwald, Umweltamt, Rathausstraße 3, Tel. 64162 -41 einzureichen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung wird der Zuschussbetrag von der Gemeinde ausbezahlt. Anträge zur Förderung der Gebäudethermografie und des Anschlusses an das Fernwärmenetz der Tiefengeothermie sind innerhalb eines Jahres nach Rechnungsstellung einzureichen.

9. Rückzahlung des Zuschussbetrages

Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn die gewährten Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

10. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem „Förderprogramm Energieeinsparung“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Grünwald. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge.

E Weitere Hinweise

Andere Fördermöglichkeiten

Energieberatung für Wohngebäude „Vor-Ort-Beratung“ (Zuschuss)

Antragstellung **nur** über Ingenieur/Ingenieurbüro

Nähere Info bei: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196/908 400; Fax 06196/908-800 sowie im Internet unter www.bafa.de

Bundesprogramm „Förderung erneuerbare Energien“ (Zuschuss für Solar- und Biomasseanlagen, Wärmepumpen)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 434/435/436 Bereich Erneuerbare Energien, Frankfurter Str. 29-35, 65726 Eschborn, Tel.: 06196/908-625; Fax 06196/908-800 sowie im Internet unter www.bafa.de

KfW-Förderprogramme:

Zinsverbilligte Darlehen und Direktzuschüsse für Neubauten und für energetische Sanierung – teils auch für Einzelmaßnahmen - in Bestandsgebäuden. Anträge nur über Hausbank.

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt/M., Tel.: 069/ 7431-4277, Telefax: - 2944, Infotelefon: 01801/335577 (Ortstarif); Internet: www.kfw.de, siehe unter Programmfinder unter Förderberater

„Bayerisches Modernisierungsprogramm“ (zinsgünstige Darlehen)

Förderung der Modernisierung von Mehrfamilienhäusern mit mehr als 3 als Miet- oder Genossenschaftswohnungen. Das Gebäude muss älter als 15 Jahre sein!

Bayerisches Staatsministeriums des Inneren, Odeonsplatz 3, 80539 München, Postanschrift: Postfach, 80524 München, Tel. (zentral): 089/2192-01, Internet: www.wohnen.bayern.de

Information und Beratung zum Energiesparen

Bauzentrum der Landeshauptstadt München: Willy-Brandt-Allee 10 in der Messestadt Riem geöffnet von Mo – Sa von 9 – 19 Uhr. Energiesparberatung sowie Sonderschau zu Wärmeschutz, Heizanlagen und Solarenergie. Das Veranstaltungsprogramm sowie das kostenlose Beratungsangebot sind im Internet abrufbar unter www.muenchen.de/Bauzentrum. Terminvereinbarung unter Telefon: 089/546366-0.

Verbraucher und Wohnberatungsstellen z.B. Verbraucherzentrale Bayern e.V., Mozartstr. 9, 80336 München, Anmeldung unter Tel.: 089/53987-0, Internet: www.verbraucherzentrale-bayern.de

Bauzentrum Poing: Im Bauzentrum Poing finden laufend kostenlose Vorträge für private Bauherren, Immobilienkäufer und Hausbesitzer statt. Adresse: Senator-Gerauer-Straße 25, 85586 Poing/ Grub
Service-Hotline: Tel.: 089/9491-1638 Fax: 089/9491-1639, Internet: www.bauzentrum-poing.de,

Deutsche Energie-Agentur mit Energie Hotline

Die kostenlose Info-Hotline der dena, Tel.: 0800/ 736734, informiert rund um die Uhr zu den Themen rationelle Energienutzung im Bau- und Strombereich sowie über Kraft- Wärme- Kopplung, Biomasse, Wind- und Solarenergie. Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) Chausseestraße 128a, 10115 Berlin
E-Mail: info@dena.de, Internet: www.dena.de

Landratsamt München: Vielfältige Informationen zum Thema Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien (Fördermittel, Produkte u. allgemeine Informationen). Landratsamt München, SG 8.2, Mariahilf-Platz 17, 81541 München, Ansprechpartner: Herr Thum, Zi. 0.11, Tel.: 089/6221-2522, E-Mail: Thum.J@lra-m.bayern.de

Beratung für Solaranlagen:

Solarinitiative München Land e.V. (SIMLA), Daimlerstr. 15, 85521 Ottobrunn, Tel. 089/ 608110-23, Internet: www.simla-ev.de

Nützliche Internetadressen - siehe weiterführende Links unter:

<http://www.landkreis-muenchen.de/umwelt-natur-bauen-wohnen/energie-und-klimaschutz/energieberatung/>; Rubrik Energieberatung
www.foerderdatenbank.de

Gemeinde Grünwald, Umweltamt, Rathausstr. 3, 82031 Grünwald
Ansprechpartnerin: Frau Fuchs, Tel.: 64162-414